

Synopse

Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

Antrag Regierungsrat	Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern
	Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV)
	<i>Der Landrat,</i> gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung ¹⁾ , Artikel 17 des Personalgesetzes ²⁾ und Artikel 74 des Bildungsgesetzes ³⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
Art. 4 Lohnbänder der Angestellten ¹ Die Lohnskala umfasst 16 Lohnbänder. ² Jedes Lohnband umfasst eine Bandbreite von 100 bis 145 Prozent. ³ Die Differenz vom Minimum eines Lohnbands zum Minimum des nächsthöheren Lohnbands beträgt maximal 7,7 Prozent. ⁴ Der minimale Jahreslohn des Lohnbands 1 beträgt mindestens 46 700 Franken. ⁵ Der Regierungsrat passt das betragsmässige Minimum jedes Lohnbands mindestens alle zwei Jahre an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne an. ⁶ Die Lohnskala ist öffentlich.	³ Die Differenz vom Minimum eines Lohnbands zum Minimum des nächsthöheren Lohnbands beträgt maximal <u>zwischen den Lohnbändern 1 und 12 je 7,73 Prozent und zwischen den Lohnbändern 12 und 16 je 6,6 Prozent.</u> ⁴ Der minimale Jahreslohn des Lohnbands 1 beträgt mindestens 46 700 Franken <u>49 028 Franken.</u> ⁵ Der Regierungsrat <u>Landrat</u> passt das betragsmässige Minimum jedes Lohnbands mindestens alle zwei Jahre an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne an.

¹⁾ GS I A/1/1
²⁾ GS II A/6/1
³⁾ GS IV B/1/3

Antrag Regierungsrat	Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern
<p>Art. 10 Einreihung der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen der Primarstufe werden in das erste Lehrpersonenlohnband eingereiht.</p> <p>² Die Lehrpersonen der Sekundarstufe (Oberstufe) werden in das zweite Lehrpersonenlohnband eingereiht.</p> <p>³ Die Einreihung der kantonalen Lehrpersonen erfolgt gemäss Artikel 7 Absatz 5.</p> <p>⁴ Entspricht die Ausbildung einer Lehrperson nicht der Stufe, auf der sie tätig ist, wird ihr Lohn sieben Prozent tiefer festgesetzt.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Besoldung der kantonalen Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung.</p>	<p>³ Die Einreihung der kantonalen Lehrpersonen <u>in ein Lehrpersonenlohnband</u> erfolgt gemäss Artikel 7 Absatz 5.</p>
<p>Art. 19 Jahreslohn</p> <p>¹ Der Jahreslohn wird abhängig vom Dienstjahr in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet.</p> <p>² Er entspricht:</p> <p>a. im ersten Dienstjahr: 105 Prozent;</p> <p>b. im zweiten Dienstjahr: 106,5 Prozent;</p> <p>c. im dritten Dienstjahr: 108 Prozent;</p> <p>d. ab dem vierten Dienstjahr: 110 Prozent.</p> <p>³ Landammann und Landesstatthalter beziehen zusätzlich zum Jahreslohn eine Zulage, die sich in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet.</p>	<p>¹ Der Jahreslohn wird abhängig vom Dienstjahr in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet <u>beträgt 216 000 Franken.</u></p> <p>² Er entspricht: <u>Landammann und Landesstatthalter beziehen zusätzlich zum Jahreslohn eine Zulage, die sich in Prozenten desselben berechnet.</u></p> <p>a. <i>Gelöscht.</i></p> <p>b. <i>Gelöscht.</i></p> <p>c. <i>Gelöscht.</i></p> <p>d. <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ Landammann und Landesstatthalter beziehen zusätzlich zum Jahreslohn eine Zulage, die sich in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet. <u>Sie beträgt:</u></p>

Antrag Regierungsrat	Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern
<p>⁴ Sie beträgt:</p> <p>a. für den Landammann: 12 Prozent;</p> <p>b. für den Landesstatthalter: 3 Prozent.</p>	<p>a. für den Landammann: 8 Prozent;</p> <p>b. für den Landesstatthalter: 3 Prozent.</p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 20 Auslagenersatz</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Auslagenersatz.</p> <p>² Der Ersatz ordentlicher Auslagen erfolgt durch eine Pauschale von fünf Prozent des Maximums des Lohnbands 16.</p> <p>³ Ausserordentliche Auslagen werden separat nach effektivem Aufwand vergütet.</p>	<p>² Der Ersatz ordentlicher Auslagen erfolgt durch eine Pauschale von fünf Prozent des Maximums des Lohnbands <u>16 10 000 Franken.</u></p>
<p>Art. 22 Gerichtspräsidium</p> <p>¹ Der Jahreslohn für ein vollamtliches Gerichtspräsidium wird abhängig vom Dienstjahr in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet.</p> <p>² Er entspricht:</p> <p>a. im ersten Dienstjahr: 100 Prozent;</p> <p>b. im zweiten Dienstjahr: 101,5 Prozent;</p> <p>c. im dritten Dienstjahr: 103 Prozent;</p> <p>d. ab dem vierten Dienstjahr: 105 Prozent.</p> <p>³ Das Pensum des Obergerichtspräsidiums ist auf 50 Prozent beschränkt.</p>	<p>¹ Der Jahreslohn für ein vollamtliches Gerichtspräsidium wird abhängig vom Dienstjahr in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet <u>beträgt 206 000 Franken.</u></p> <p>² Er entspricht: <u>Das Pensum des Obergerichtspräsidiums ist auf 50 Prozent beschränkt.</u></p> <p>a. <i>Gelöscht.</i></p> <p>b. <i>Gelöscht.</i></p> <p>c. <i>Gelöscht.</i></p> <p>d. <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>

Antrag Regierungsrat	Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern
<p>Art. 23 Richterinnen und Richter</p> <p>¹ Richterinnen und Richter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken.</p> <p>² Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.</p> <p>³ Werden Richterinnen oder Richter durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann die Verwaltungskommission der Gerichte ihnen eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p> <p>⁴ Die Ansätze für Auslagenersatz richten sich nach den personalrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>¹ Richterinnen und Richter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, <u>die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.</u></p>
<p>Art. 26 Präsidien</p> <p>¹ Das Landratspräsidium und die Präsidien der ständigen Kommissionen werden mit einer Pauschale, die sich in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet, vergütet.</p> <p>² Die Vergütung beträgt:</p> <p>a. für das Landratspräsidium: 5 Prozent;</p> <p>b. für das Präsidium ständiger Kommissionen: 3 Prozent.</p>	<p>¹ Das Landratspräsidium und die Präsidien der ständigen Kommissionen werden mit einer Pauschale, <u>die sich in Prozenten des Maximums des Lohnbands 16 berechnet, vergütet.</u></p> <p>a. für das Landratspräsidium: 5 Prozent <u>11 000 Franken;</u></p> <p>b. für das Präsidium ständiger Kommissionen: 3 Prozent <u>6000 Franken.</u></p>
<p>Art. 30 Schlichtungs-, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Rekurs- und Anwaltskommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen, der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz, der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen, der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz, der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die <u>nicht</u> vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.</p>

Antrag Regierungsrat	Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern
<p>² Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.</p> <p>³ Werden die Präsidien oder Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>	
	II.
	GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 32 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder richtet sich nach Artikel 16 der Lohnverordnung¹⁾.</p> <p>²</p> <p>³ Die Entlöhnung des Sekretärs oder der Sekretärin richtet sich nach der Lohnverordnung und wird von der Steuerrekurskommission unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt. Zusätzlich erhält er oder sie eine dem Pensum entsprechende Spesenzulage von 10 Prozent des entsprechenden Lohnbandmaximums für sämtliche mit der Funktion zusammenhängenden Auslagen.</p>	<p>¹ Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder richtet sich nach Artikel 16 <u>30</u> der Lohnverordnung²⁾.</p>
	III.
	GS II C/1/1, Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) vom 21. November 2007, wird aufgehoben.
	IV.

¹⁾ GS II C/1/1

²⁾ GS II C/1/1

Antrag Regierungsrat	Antrag Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern
Diese Verordnung tritt am in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u>